

Editorial

Herausgeber:
JUN Legal GmbH, Würzburg



Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Leserinnen und Leser,

wir freuen uns, mit unserem neuen Infobrief „KI und Digitalisierung – Zur Zukunft des Rechts“ auch in Ihnen die Begeisterung für Künstliche Intelligenz und Large Language Models sowie deren Einsatz im juristischen Umfeld zu wecken oder weiter anzufeuern. Wir sehen, wie die Resultate immer besser werden und die KI unseren Arbeitsalltag bereichern kann. Gleichzeitig geht alles so schnell, dass wir Juristen nicht den Anschluss verlieren dürfen. Deswegen rufen wir diesen Infobrief ins Leben und werden mit Ihnen die wichtigsten und aktuell brennendsten Themen zu KI und Digitalisierung im Kontext des Rechts teilen.

Wir, das ist die JUN Legal GmbH, eine Kanzlei für IT- und Wirtschaftsrecht aus Würzburg, die neben dem Kanzleigründer Chan-jo Jun nun mehr als 25 Rechtsanwält:innen und Fachanwält:innen beschäftigt. Seit ihrer Gründung im Jahr 2003 ist die Kanzlei auf das Informationstechnologierecht mit Tätigkeitsschwerpunkten im Urheber- und Lizenzrecht sowie pro bono-/Hatespeech-Bereich ausgerichtet. Insofern ist es nicht überraschend, dass unser Team sich bereits seit vielen Jahren mit Legal Tech und dem Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Rechtsberatung befasst. Drei Jahre lang forschten Anwält:innen und wissenschaftliche Mitarbeiter:innen der Kanzlei zusammen mit dem Lehrstuhl für Informatik VI – Künstliche Intelligenz und Wissenssysteme von Prof. Frank Puppe zu der Entwicklung von Legal Tech Systemen für die Rechtsberatung. Ende 2024 ist das Forschungsprojekt „Juriskop“ zwar ausgelaufen, dies bedeutet jedoch nicht, dass wir unsere Forschung in diesem Bereich einstellen.

Die rasante Entwicklung im Bereich der Large Language Models (LLMs) verfolgen wir weiterhin intensiv und mit großem Interesse. Das reicht von Vorträgen über Doktorarbeiten und standardisierte Tests neuer generativer KI-Versionen oder Modelle bis zum Einsatz in der täglichen Arbeit in der Kanzlei. Inzwischen stehen zahlreiche Modelle wie GPT-4, Claude 3, Mistral und auch DeepSeek im Fokus der Experten und Anwender. Besonders interessiert hat uns die Veröffentlichung von GPT-4.5, die erhebliche Aufmerksamkeit mit dem Anspruch auf mehr „Menschlichkeit“ durch die KI erfahren hat.

Unser erster Infobrief konzentriert sich daher gezielt auf diese aktuellen Entwicklungen rund um ChatGPT-4.5 (in der Zwischenzeit bereits durch GPT-4.1 ersetzt) und

Inhalt

Editorial

Thema im Fokus

LLMs im Einsatz bei Juristen:
Neue Entwicklungen.....3

Compliance

Schulungspflichten nach dem
AI Act: Alter Wein in neuen
Schläuchen?5

TechCheck

ChatGPT & DeepSeek – Zwei
Sprachmodelle im Vergleich..... 7

Praxistipp

AI Compliance mit CAILEE.....9



DeutscherAnwaltVerlag

Editorial

DeepSeek sowie die mit dem Einsatz von Künstlicher Intelligenz einhergehenden Pflichten. Dabei legen wir Wert darauf, sowohl die juristischen Herausforderungen zu beleuchten, den aktuellen Stand des Rechts abzubilden, als auch die praktische Anwendung im Blick zu behalten und die dahinterstehenden technischen Themen laienfreundlich aufzubereiten. Nur wer einen umfassenden Blick auf die Gesamtlage hat, kann rechtssicher beraten und KI einsetzen.

Wir freuen uns darauf, Sie auf dem Laufenden halten zu dürfen und mit Ihnen die spannende Reise in die dynamische Welt der Künstlichen Intelligenz und Digitalisierung des Rechts antreten zu dürfen.

Herzliche Grüße

Dr. Sophie Garling und Yvonne Roßmann

LLMs im Einsatz bei Juristen: Neue Entwicklungen

Autor:innen: Yvonne Roßmann

Große Sprachmodelle (LLMs) wie ChatGPT finden mittlerweile auch bei Juristen großen Anklang und sind bei vielen in deren tägliche Arbeit integriert. So lassen sich etwa lange Akten zusammenfassen, rechtliche Fragen beantworten, Übersetzungen anfertigen sowie Emails und Schriftsätze vorbereiten. Dabei ist insbesondere interessant, welches Modell die besten Ausgaben auf die Eingaben der Nutzer liefert. Die Anzahl an möglichen Kandidaten ist beträchtlich und reicht von großen proprietären Modellen wie ChatGPT (OpenAI) und Gemini (Google) zu FOSS (Free and Open Source Software) Modellen wie Llama (Meta) oder Mistral. Zuletzt haben zwei neue Ansätze Aufmerksamkeit erregt: OpenAIs GPT-4.5 war mit einer „menschenähnlicheren“ Ausgabe angetreten und DeepSeek-R1 überraschte mit Leistungsstärke bei wenig Ressourcenbedarf.

GPT-4.5 wurde von OpenAI im Februar 2025 als Preview zur Verfügung gestellt. Es baut auf den Vorgängermodellen (speziell GPT-4o) auf und wurde darüber hinaus mit zusätzlichen Daten trainiert. Es soll sich dadurch auszeichnen, konversationsfähiger, genauer in den Antworten und emotional intelligenter zu sein.¹

Diese Versprechen decken sich aber nur teilweise mit ersten Erfahrungswerten beim Einsatz als Hilfsmittel – jedenfalls im juristischen Arbeitsalltag. Gerechtfertigt wird GPT-4.5 zumindest seiner angepriesenen Konversationsfreude. Es gibt merkbar natürlicheren und klareren Text aus als seine Vorgängerversionen, denen häufig noch anzumerken war, dass eine KI spricht. GPT-4.5 hingegen klingt überzeugend wie ein Mensch. Auch sonst verhält es sich wie ein Mensch: Es stellt aktiv Rückfragen und zeigt sich einfühlsam.

Das macht das Modell für jene Einsatzbereiche attraktiv, in denen es auf genau diese Eigenschaften ankommt. Für Juristen könnte es etwa bei der Mediation eines Konfliktes helfen. Wer sich eine KI als Mediator vorstellt, erwartet von dieser, den hilfesuchenden Parteien gegenüber empfindsam aufzutreten und sie Schritt für Schritt zu einer Lösung zu begleiten.²

Negativ fällt indes auf, dass GPT-4.5 oftmals wichtige Details überspringt, wenn es um eine genaue Antwort geht. Häufig ignoriert es zudem Anweisungen in der Eingabe des Nutzers (= Prompt), z.B. zu einer vorgegebenen Reihenfolge, wie Tatbestandsmerkmale einer Norm nacheinander zu prüfen. Zudem lässt es gefragte Informationen in der Antwort teils ganz aus, etwa bei dem Versuch, eine Liste an Merkmalen aus einer Widerrufsbelehrung zu extrahieren.

GPT-4.5 zeigt sich geeignet für einfache und direkte Fragen, zu denen man wie mit einem Menschen interagieren möchte. Wer sich genauere Antworten mit mehr Tiefgang und Kontext wünscht, sollte beim älteren GPT-4o bleiben. Spannend wird die Frage, wie es nach der aktuellen Ankündigung von OpenAI weitergeht. Demnach wird GPT-4.5 durch GPT-4.1 ersetzt, nachdem dieses bessere Performance bei weniger Systemaufwand bietet. Die Kommunikationsfähigkeiten, die GPT-4.5 ausgezeichnet haben, sollen jedoch weitergetragen werden. Gleichzeitig sollen die Verbesserungen

¹ OpenAI, Introducing ChatGPT-4.5.

² Wie sich LLMs noch im Herbst 2024 zu dem Thema verhalten haben können Sie hier lesen: [Challenge Mediation und generative KI: Kann ein Large Language Model den Konflikt aus Avengers: Infinity War besser lösen als der Mensch? – JUN Legal GmbH](#).

Release GPT-4.5

Vorteil: Konversationsfähigkeit

Nachteil: Ungenauigkeiten

Thema im Fokus

aus GPT-4.1 in die aktuellste ChatGPT Version ChatGPT-4o übernommen werden.³ In jedem Fall testen wir im Vergleich, ob eine der Versionen signifikante Vorteile vor der anderen für die juristische Arbeit aufweisen wird. Dabei wird die Frage im Fokus stehen, ob die Kreativität bei GPT-4.1 weiter zu Lasten der Genauigkeit geht und wie viele Auswirkungen sich im klassischen GPT-4o zeigen werden. Schon jetzt passt nicht ganz zusammen, dass GPT-4.1 einerseits Kreativität weitertragen soll und andererseits speziell für Softwareentwickler mit besseren Coding Fähigkeiten angepriesen wird.⁴

Ein weiteres Modell hat zuletzt einige Aufmerksamkeit erregt: das in China entwickelte **DeepSeek-R1**. Dieses ist seit Anfang 2025 verfügbar und beeindruckte schon in seinen ersten Tagen mit Benchmarks, in denen es gleichauf war mit den großen etablierten LLMs. Und das, obwohl es angeblich mit weit weniger Daten, Rechenleistung und Zeit entwickelt wurde als die Konkurrenten aus den USA.⁵ Zudem ist DeepSeek in seinem Quellcode zu weiten Teilen frei verfügbar.⁶ Kritische Stimmen führen an, dass das Modell auf sensible Fragen bezüglich der chinesischen Regierung zurückhaltend reagiert und dass vom Nutzer eingegebene Daten regelmäßig auf Server in China übertragen werden.⁷

Technisch handelt es sich bei DeepSeek-R1 um ein sog. Reasoning-Modell (ähnlich ChatGPT-o1). Von klassischen Sprachmodellen unterscheidet es sich dadurch, dass es nicht nur Texte verstehen und ausgeben, sondern aus den mitgeteilten Informationen auch logische Schlüsse ziehen kann. Statt menschlichem Sprachfluss steht somit menschliches Problembewusstsein im Vordergrund. Diese Erwägungen decken sich mit ersten Tests: Besser als manch anderen Modellen gelingt es DeepSeek, komplexe juristische Probleme unter vorgegebene Normen zu fassen und logisch einzuordnen.

DeepSeek-R1 tut sich hingegen schwerer darin, Informationen aus einem vorgegebenen Sachverhalt zu erfassen und zu ordnen. Auch bei einfachen Fragen zu spezifisch juristischem Wissen scheitert es öfter. Es eignet sich also für Einsatzbereiche, in denen es auf analytisches Denken und die strukturierte Anwendung von Rechtsnormen ankommt, insbesondere die Entwicklung rechtlicher Argumentationen, die vom Standard abweichen. Weniger geeignet ist es für Aufgaben, die eine präzise Extraktion von Details oder eine flüssige und natürliche Kommunikation erfordern. Für diese Bereiche bleiben Modelle wie GPT-4.5 oder andere der großen Anbieter im Markt (beispielsweise Gemini, Claude) überlegen.

Solche mit gleichen Aufgaben unter gleichen Bedingungen durchgeführte Praxistests zeigen immer wieder, dass die unterschiedlichen Modelle, und sogar unterschiedliche Versionen desselben Modells, andere Stärken und Schwächen haben.⁸ Gerade wenn man die LLMs für verschiedene Aufgaben einsetzen möchte, sollte man vorab

³ OpenAI, Introducing GPT-4.1 in the API, abrufbar unter <https://openai.com/index/gpt-4-1/>.

⁴ Vgl. <https://www.heise.de/news/GPT-4-1-ist-da-OpenAI-bringt-neue-Sprachmodelle-fuer-Coding-und-KI-Agenten-10352422.html>.

⁵ Kunzmann, DeepSeek R1: Chinas Antwort auf OpenAI übertrifft alle Erwartungen.

⁶ Vgl. [DeepSeek auf GitHub](#).

⁷ [dpa, DeepSeek: Große Sicherheitsbedenken gegen chinesische KI](#) (zuletzt abgerufen am: 18.3.2025). Bereits mehrere Länder haben DeepSeek wegen fehlender Compliance mit Datenschutzvorschriften ausgesetzt, so auch Italien wegen möglicher Verstöße gegen die DSGVO, vgl. [Tagesschau, Wegen Datenschutzbedenken: Südkorea nimmt DeepSeek aus den App-Stores](#) (zuletzt abgerufen am 18.3.2025).

⁸ Nickl, ChatGPT als Rechtsdienstleister? – Praxistest: Rechtsberatende Leistung durch KI am Beispiel eines Softwarekaufvertrags, MMR 2023, 329, 330 ff. zeigt anhand eines Vergleichs von sechs durch ChatGPT-3 erstellten Softwareverträgen, dass sich die Ergebnisse jeweils unterscheiden und einer kritischen Nacharbeit durch einen Juristen bedürfen, gleichwohl jedoch einen soliden Einstieg in eine Aufgabe darstellen können.

Release DeepSeek-R1

Vorteil: logische Einordnung

Nachteil: Wissen und Extraktion

LLM Benchmark

Thema im Fokus

überlegen, den Zugriff auf unterschiedliche Modelle und Versionen einzurichten und die Aufgabenbereiche voneinander abzugrenzen. Das beobachten wir gerade auch beim Testen von Agentensystemen, bei denen jeder Agent für konkrete Aufgabenstellungen zuständig ist und diese für die Erledigung einzelner Anteile an komplizierten Tasks hintereinandergeschaltet werden.

Allen kritischen Stimmen und bekannten „Big Fails“ zum Trotz zeigen unsere kanzelein-ternen Benchmark-Tests bereits eine gute Erfolgsquote für LLMs im juristischen Einsatz. Wir haben dabei neben der Fähigkeit zum Umgang mit deutscher Sprache sowohl reines Wissen aus Multiple-Choice-Fragen als auch die Inhaltsextraktion und juristische Bewertung von Vertragsauszügen getestet. Allerdings beziehen wir uns für die guten Ergebnisse auf LLMs mit großen Parameterzahlen, die bei Quoten von teils über 80 % liegen, wohingegen kleinere Modelle ohne eigene Anpassung teils sogar weniger als 50 % der abgefragten Informationen richtig ausgeben konnten.

Tipp!

Mit mehr Detailtiefe haben wir unsere Erkenntnisse in folgendem Video aufgearbeitet: [KI-Modelle: GPT4.5 taugt nicht für Jura und warum DeepSeek für Sicherheit sorgen könnte.](#)



Eine umfassende Auswertung verschiedener LLM-Modelle und Versionen anhand standardisierter Aufgaben zeigt, welche LLMs „out of the box“ für den juristischen Einsatz am besten geeignet sind.

Aktuell befinden wir uns in der finalen Auswertung unseres letzten LLM Benchmark Tests. Die Frage lautet diesmal: Können LLMs out-of-the-box ihnen unbekannte Klausuren des ersten juristischen Staatsexamens mit lediglich inhaltlich-formalistischer Anleitung bestehen? Auch dieses Ergebnis wird natürlich nur eine Momentaufnahme für eine spezifische Aufgabenstellung sein, für uns Juristinnen und Juristen aber dennoch den Stand unserer „Konkurrenz“ in der Ausbildung aufzeigen.

Compliance

Schulungspflichten nach dem AI Act: Alter Wein in neuen Schläuchen?

Autorin: Yvonne Roßmann

Mit Inkrafttreten des AI Act (Artificial Intelligence Act) rückt eine Thematik in den Fokus, die bei vielen Unternehmen und Verantwortlichen für Verunsicherung sorgt: die Pflicht zur Schulung im Umgang mit Künstlicher Intelligenz. Nach Art. 4 Abs. 1 lit. f AI Act müssen Anbieter und Betreiber von KI Systemen sicherstellen, dass relevante

Mitarbeitende angemessen geschult sind. Doch während diese Regelung als neue Compliance-Anforderung wahrgenommen wird,⁹ ergibt sich eine vergleichbare Schulungspflicht bereits aus bestehenden allgemeinen Vorschriften.

Auch ohne den AI Act besteht bereits eine generelle Verpflichtung für Unternehmen, sicherzustellen, dass ihre Mitarbeitenden in relevanten Compliance-Themen geschult sind. Insbesondere aus folgenden Normen ergibt sich eine entsprechende Anforderung:

- **§ 91 Abs. 2, 3, 93 Abs. 1 AktG:** Aktiengesellschaften sind verpflichtet, ein angemessenes Risikomanagement- und Überwachungssystem einzurichten, und deren Vorstände haben die Einhaltung von Recht und Gesetz sowie die Etablierung wirksamer Kontrollmechanismen sicherzustellen,¹⁰ was auch Compliance Systeme und Schulungsmaßnahmen umfassen kann.
- **§ 130 Abs. 1 OWiG:** Nach dieser Vorschrift kann eine Aufsichtspflichtverletzung vorliegen, wenn „Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens“ nicht dafür sorgen, dass ihre Mitarbeitenden die gesetzlichen Vorschriften einhalten – hierzu gehört auch die Vermittlung des erforderlichen Wissens.¹¹
- **§ 43 Abs. 1 GmbHG:** Geschäftsführer einer GmbH haben ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns wahrzunehmen, wozu auch die Schulung der Mitarbeitenden gehören kann, wenn dies zur Vermeidung von Rechtsverstößen erforderlich ist.¹²

Diese Vorschriften zeigen, dass Unternehmen bereits heute Schulungen in vielen Bereichen durchführen müssen – sei es zum Datenschutz, zur Geldwäscheprävention oder zum Arbeitsschutz. Die Schulungspflicht nach dem AI Act ist also nicht grundlegend neu, sondern vielmehr eine Spezifizierung bestehender Governance- und Compliance-Verpflichtungen. Auch ohne diese konkrete Anforderung müssten Unternehmen ihre Schulungen oder Compliance Systeme entsprechend auf KI erweitern.

Die Anforderungen des AI Act lassen sich auf verschiedene Weise umsetzen. Unternehmen haben mehrere Möglichkeiten, ihrer Schulungspflicht nachzukommen:

- **(1) externe Schulungen:** Die Teilnahme an spezialisierten Seminaren oder Webinaren kann eine effiziente Möglichkeit sein, Wissen zu vermitteln.
- **(2) interne Schulungen und Workshops:** Unternehmen können eigene Fortbildungen organisieren, die spezifisch auf den Einsatz von KI in ihrem Tätigkeitsbereich zugeschnitten sind.
- **(3) Handlungsanweisungen und Leitlinien:** Neben formalen Schulungen können auch detaillierte schriftliche Anweisungen oder Leitfäden eine Möglichkeit darstellen, Mitarbeitende zu unterweisen.

Entscheidend ist, dass die Schulungsmaßnahmen inhaltlich angemessen sind, dokumentiert werden und regelmäßig aktualisiert werden. Damit eine Schulung oder Handlungsanweisung den gesetzlichen Anforderungen genügt, sollten folgende

⁹ Dubovitskaya, KI-Compliance aus Betreibersicht, AG 2024, 877, 881; Fleck, AI literacy als Rechtsbegriff – Anforderungen an die KI-Kompetenz nach Art. 4 KI-VO, KIR 2024, 99, 103.

¹⁰ Hoffmann/Schieffer, Pflichten des Vorstandes bei der Ausgestaltung einer ordnungsgemäßen Compliance-Organisation, NZG 2017, 401, 402.

¹¹ BeckOK-OWiG/Beck, § 130 Rn 63.

¹² Fleischer, in: MüKo zum GmbH-Gesetz, § 43 Rn 169; OLG Frankfurt, Urt. v. 23.5.2019 – 5 U 21/18, GmbHR 2019, 940, 945.

Schulungspflichten aus bestehendem Recht

Erfüllung der Schulungspflicht

Compliance

Themen berücksichtigt werden:¹³

- **Grundlagen des AI Act:** Überblick über Regelungen, Klassifizierung von KI-Systemen und Verantwortlichkeiten.
- **Spezifische Pflichten für das Unternehmen:** Welche Vorgaben gelten für den konkreten Einsatzbereich der KI im Einzelfall?
- **Risikomanagement und Compliance-Anforderungen:** Anforderungen an Dokumentation, Transparenz, Urheberrecht und Sicherheitsmaßnahmen.
- **Haftungsrisiken:** mögliche rechtliche Konsequenzen bei Nichteinhaltung.
- **Technische und ethische Aspekte:** Bias-Vermeidung, Datenschutz¹⁴ und Transparenz.

Eine Schulung sollte dabei nicht nur juristische Aspekte abdecken, sondern auch technische und organisatorische Maßnahmen sowie Praxisbeispiele enthalten.

Die Nichtbeachtung der Schulungspflichten kann erhebliche Konsequenzen haben:

- **Bußgelder nach dem AI Act:** Art. 99 verpflichtet die Mitgliedstaaten, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen die Verordnung, also auch die Schulungspflichten, festzulegen, eine direkte Bußgeldfolge aus dem AI Act besteht für Art. 4 aber nicht.
- **Haftung der Geschäftsleitung:** Unterlassen Führungskräfte notwendige Schulungen, drohen Haftungsrisiken nach § 43 GmbHG oder § 93 AktG.
- **Ordnungswidrigkeiten nach § 130 OWiG:** Werden Verstöße aufgrund unzureichender Schulung möglich, können Bußgelder bis zu 1 Million EUR verhängt werden.

Außerdem kann eine Haftung entstehen, sobald Schäden auftreten, die auf eine unzureichende Schulung zurückzuführen sind.

Die Schulungspflichten zur KI sollten ernst genommen, aber nicht isoliert allein auf Grundlage des AI Act betrachtet werden. Unternehmen, die bereits ein funktionierendes Compliance- und Risikomanagementsystem haben, können die neuen Anforderungen oft durch Anpassung bestehender Prozesse erfüllen. Wir empfehlen beispielsweise in der Praxis einen KI-Kickoff Termin sowie die begleitende Erstellung eines Code of Conduct zu diesem Thema. Letztlich bleibt Schulung eine essenzielle Maßnahme, um rechtliche Risiken zu minimieren – unabhängig davon, ob sie nun explizit durch den AI Act oder bereits durch bestehende Gesetze erforderlich ist.

¹³ Vgl. Schippel, Trainingsvorgaben: Wie kann man KI-Kompetenz nach Art. 4 KI-VO vermitteln?, KIR 2025, 119, 123.

¹⁴ Siehe zum Thema Datenschutz auch: [Datenschutz vs. KI – Wie lassen sich moderne Technologien rechtssicher nutzen?](#) – JUN Legal GmbH.

Folgen bei Verstößen

Empfehlung

ChatGPT & DeepSeek – Zwei Sprachmodelle im Vergleich

Autorin: Dr. Sophie Garling

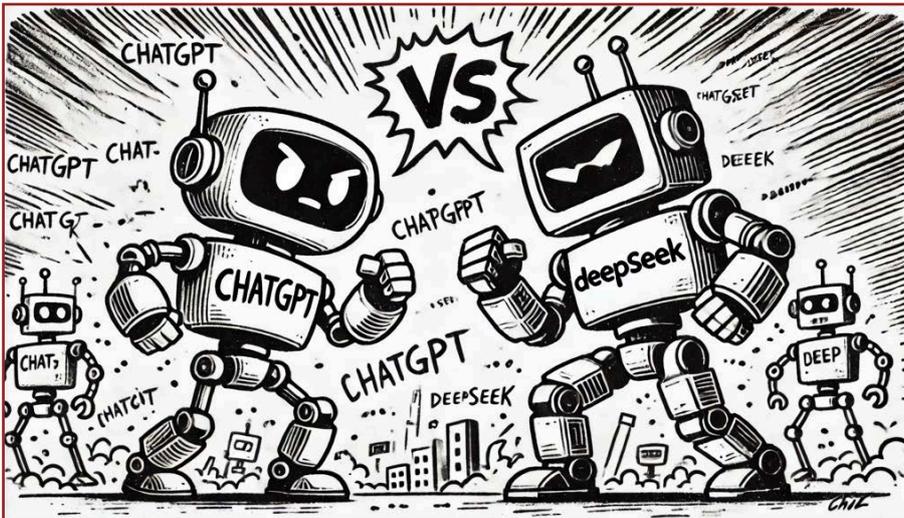


Bild: Dr. Sebastian Volk mit ChatGPT-4o

I. ChatGPT

ChatGPT ist ein auf generative KI gestütztes Sprachmodell von OpenAI, das auf der **Transformer-Architektur** basiert, einer grundlegenden Architektur, die auf Attention („Aufmerksamkeit“) fußt und so besonders gute Ergebnisse in Zusammenhängen langer Datensequenzen erzielt. Es wurde mit großen Textmengen aus dem Internet trainiert und durch **Reinforcement Learning mit menschlichem Feedback (RLHF)** optimiert. Dadurch kann es Texte generieren, Fragen beantworten, komplexe Sachverhalte erklären und in natürlicher Sprache interagieren.¹⁵

ChatGPT verfügt über unterschiedliche Modelle mit unterschiedlichen Fähigkeiten:¹⁶

- Die Modelle reichen von Standardversionen wie GPT-3.5 bis GPT-4 über die API Versionen GPT-4.5, jetzt bald ersetzt von GPT-4.1, hin zu den o-Reihen (zum Beispiel GPT-o1 und -o3), die je nach Größe und Performance unterschiedliche Schwerpunkte in Geschwindigkeit, Kostenoptimierung und Komplexität setzen, um ein breites Spektrum von Anwendungsfällen effizient abzudecken.
- Die o-Reihe sind sog. **Reasoning-Modelle** („Denk-Modell“). Dies sind Sprachmodelle, die speziell optimiert wurden, um komplexe logische Probleme, anspruchsvolle Schlussfolgerungen und Zusammenhänge besonders gut und präzise zu bearbeiten. Solche Modelle können schwierige Aufgaben schrittweise lösen (**Chain-of-Thought Reasoning**), explizit Zwischenresultate generieren, komplexe logische Abläufe nachvollziehbar machen und Probleme systematisch lösen.¹⁷ Während GPT-4o für die gängigsten Alltagsfragen gut zu nutzen ist, verfügt bereits das o1-Modell über ein fortgeschrittenes Reasoning für komplexe Problemlösungen.¹⁸

¹⁵ OpenAI, [Was ist ChatGPT?](#), zuletzt abgerufen am 17.3.2025.

¹⁶ Siehe zu den aktuellen Modellen und Versionen: <https://platform.openai.com/docs/models> (zuletzt abgerufen am 17.3.2025).

¹⁷ Djefal, CR 2025, 277, 276.

¹⁸ Einen Vergleich der beiden Modelle bietet [Kerner, OpenAI o1 explained: Everything you need to know](#) (zuletzt abgerufen am 17.3.2025).

Architektur und Training

Modelle und Versionen

TechCheck

- GPT-o1 wurde inzwischen durch das Modell GPT-o3 ersetzt. Dieses soll überlegene Leistungen in Benchmarks in den Bereichen Mathematik, Wissenschaft und Programmierung gezeigt haben. Auch soll o3 über verbessertes visuelles „Denken“ verfügen, weshalb die Ver- und Bearbeitung von Bildern verbessert sein soll.
- ChatGPT an sich, ist über die Web-App, API und als integrierte Lösung z.B. in Microsoft-Produkten (z.B. Copilot) oder libratech.de verfügbar.

II. DeepSeek

DeepSeek ist ein aufstrebendes chinesisches KI-Modell, das ebenfalls auf der Transformer-Architektur basiert. Es wurde von DeepSeek AI entwickelt und bringt als Besonderheit eine leistungsstarke FOSS Variante mit.¹⁹

Modelle und Fähigkeiten von DeepSeek:

- Die Modelle von DeepSeek-V2 und -V3 setzen beide eine **Multi-Head Latent Attention** (MLA) und **Mixture-of-Experts** (MoE) Architektur ein und unterscheiden sich im Wesentlichen durch ihre Parameteranzahl. Die Parameteranzahl gibt die Größe des Modells an und kann ein Indikator für dessen Leistungsfähigkeit sein.²⁰
- **MLA** hilft dem Modell, mehrere Aspekte oder Bedeutungen eines Satzes gleichzeitig zu erfassen. Es teilt die Aufmerksamkeit des Modells in mehrere „Köpfe“, die parallel unterschiedliche Dinge betrachten und kombinieren können. Dies führt, insbesondere beim Reasoning, zu verbesserten Ergebnissen.
- **MoE** bedeutet, dass das Modell nicht aus einem großen neuronalen Netzwerk besteht, sondern mehrere kleinere, spezialisierte Netzwerke („Experten“) nutzt. Jedes kleine Netzwerk erfüllt dabei seine eigene Aufgabe und wird automatisch durch ein Gate (Router) als der passende Experte ausgewählt. Das spart Ressourcen und verbessert die Leistung.
- Mit **DeepSeek-R1** gibt es seit Januar 2025 auch hier ein Reasoning Modell, welches durch Reinforcement Learning, allerdings wohl unüberwacht, trainiert wurde. Das Modell wurde unter der MIT-Lizenz veröffentlicht, wodurch eine breite Nutzung und Weiterentwicklung in der Forschungsgemeinschaft ermöglicht wird.²¹

Während ChatGPT global führend und wohl das bekannteste Sprachmodell ist und für viele westliche Sprachen optimiert wurde, fokussiert sich DeepSeek stärker auf China und **FOSS Modelle**. Beide KI-Systeme stehen für die rasante Entwicklung in der KI-Landschaft und treiben Innovationen in der natürlichen Sprachverarbeitung voran.

¹⁹ Kunzmann, [DeepSeek R1: Chinas Antwort auf OpenAI übertrifft alle Erwartungen](#) (zuletzt abgerufen am 17.3.2025).

²⁰ [DeepSeek-AI, DeepSeek-V: A Strong, Economical, and Efficient Mixture-of-Experts Language Model](#) (zuletzt abgerufen am 17.3.2025); sowie für V3: [DeepSeek-AI, DeepSeek-V3 Technical Report](#) (zuletzt abgerufen am 17.3.2025).

²¹ Siehe dazu die GitHub Seite zu DeepSeek-R1: <https://github.com/deepseek-ai/DeepSeek-R1?tab=readme-ov-file> (zuletzt abgerufen am 17.3.2025).

Modelle und Architektur

AI Compliance mit CAILEE

Autorin: Yvonne Roßmann

Die praktische Anwendung des AI Acts wirft aktuell viele Fragen auf: Erneut gibt es eine lange und detaillierte Regulierung mit einer Vielzahl von Definitionen, Kategorien und Anforderungen. Es werden nun berechtigterweise Leitlinien zur **Interpretation** veröffentlicht, da viele der verwendeten Begriffe Interpretationsspielraum bieten.

Um eine einfache Möglichkeit zur Orientierung zu schaffen, haben wir in unserer Kanzlei CAILEE entwickelt. Die „Compliance & AI Law Evaluation Engine“ ist ein webbasiertes Tool zur Einstufung von KI-Systemen im Sinne des AI Acts. CAILEE begleitet Nutzerinnen und Nutzer durch einen strukturierten **Fragenkatalog** und liefert eine erste **rechtliche Bewertung**:

- **Anwendungsbereich:** Fällt das System überhaupt unter die Verordnung?
- **Risikokategorie:** Wie ist das System nach dem AI Act einzuordnen?
- **Pflichten:** Welche regulatorischen Anforderungen sind zu beachten?

Die **Einstufung** erfolgt auf Basis der geltenden **Verordnung** sowie unter Berücksichtigung der aktuellen **Leitlinien** der EU-Kommission (Stand: Februar 2025). Das Tool richtet sich gleichermaßen an Juristinnen und Juristen sowie an nicht-juristische Projektverantwortliche – etwa in Compliance, Produktentwicklung oder Geschäftsführung. Ziel ist die Unterstützung insbesondere in frühen Projektphasen oder bei der internen Risikoabschätzung.

CAILEE ist kostenfrei unter <https://cailee.jun.legal> verfügbar und versteht sich nicht als Ersatz für eine fundierte Rechtsberatung, sondern als praxistaugliches Hilfsmittel für eine erste rechtliche Orientierung – ein Schritt in Richtung smarterer Compliance im KI Zeitalter.



Rechtliche Bewertung von
KI-Systemen

Zielgruppe

Verfügbarkeit

Impressum

Herausgeber:

JUN Legal GmbH
Salvatorstraße 21
97074 Würzburg
Tel.: 0931-6639232
Fax: 0931-52235
www.jun.legal; info@jun.legal

Über die Kanzlei:

Die JUN Legal GmbH aus Würzburg, gegründet von Chan-jo Jun, vereint über 25 Anwalt:innen mit Fokus auf IT-Recht, Urheberrecht und Hatespeech. Seit 2003 prägt sie Legal-Tech-Innovationen und forscht mit der Uni Würzburg zur Unterstützung durch KI in der Rechtsberatung. Auch nach Abschluss des Forschungsprojekts „Juriskop“ Ende 2024 bleibt KI zentral – von Vorträgen über wissenschaftliche Arbeiten bis zum praktischen Kanzlei-Einsatz.

Erscheinungsweise:

6 x jährlich, nur als PDF, nicht im Print.

Bezugspreis (jährlich)

Normalpreis bei Neuabschluss: Jährlich 179 EUR (zzgl. MwSt.).
Vorzugspreis für Bestandsabonnenten: Jährlich 179 EUR (zzgl. MwSt.)

Bestellungen:

Über jede Buchhandlung und beim Verlag. Die Kündigungsfrist des Jahresabonnements ist 6 Wochen zum Ablauf des Jahresabonnements.
ISSN: 3052-7635



DeutscherAnwaltVerlag

Rochusstraße 2 · 53123 Bonn
Tel.: 02 28-9 19 11-52
Fax: 02 28-9 19 11-23
service@anwaltverlag.de

Ansprechpartnerin im Verlag: Teresa Feldkirchner

Hinweis:

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Infobrief enthaltenen Ausführungen.

Hinweise zum Urheberrecht:

Die Inhalte dieses Infobriefs wurden mit erheblichem Aufwand recherchiert und bearbeitet. Sie sind für den Abonnenten zur ausschließlichen Verwendung zu internen Zwecken bestimmt. Dementsprechend gilt Folgendes:

- Die schriftliche Verbreitung oder Veröffentlichung (auch in elektronischer Form) der Informationen aus diesem Infobrief darf nur unter vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Deutscher Anwaltverlag & Institut der Anwaltschaft GmbH erfolgen. In einem solchen Fall ist der Deutsche Anwaltverlag als Quelle zu benennen.
- Unter „Informationen“ sind alle inhaltlichen Informationen sowie bildliche oder tabellarische Darstellungen von Informationen aus diesem Infobrief zu verstehen.
- Jegliche Vervielfältigung der mit dem Infobrief überlassenen Daten, insbesondere das Kopieren auf Datenträger sowie das Bereitstellen und/oder Übertragen per Datenfernübertragung ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind die mit der Nutzung einhergehenden, unabdingbaren flüchtigen Vervielfältigungen sowie das Herunterladen oder Ausdrucken der Daten zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch. Vom Vervielfältigungsverbot ausgenommen ist ferner die Erstellung einer Sicherheitskopie, soweit dies für die Sicherung künftiger Benutzungen des Infobriefs zum vertraglich vorausgesetzten, ausschließlich persönlichen Gebrauch notwendig ist. Sicherheitskopien dürfen nur als eine solche verwendet werden.
- Es ist nicht gestattet den Infobrief im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Dritten zur Verfügung zu stellen, sonst zugänglich zu machen, zu verbreiten und/oder öffentlich wiederzugeben.